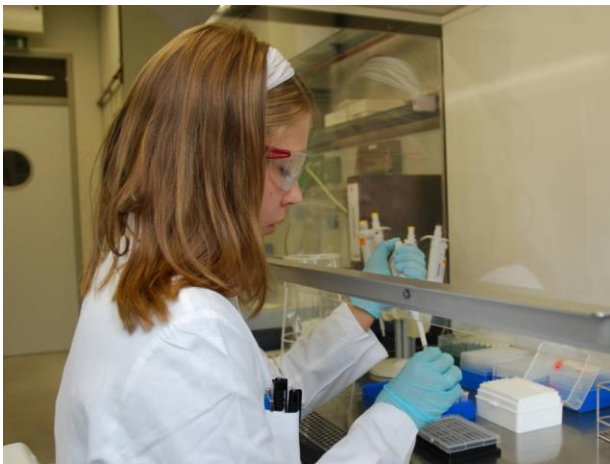




Arbeitsschutzorganisation in BSL3 Laboren gemäß Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung

Ulrike Swida

(ehemals Behörde für
Gesundheit und Verbraucherschutz
Hamburg)



Arbeitsschutzgesetz ArbSchG

Technisches Regelwerk:
TRBA: Technische Regeln für
biologische Arbeitsstoffe



GefahrStoffV

BetrSichV

ArbStättV

ArbMedVV

BioStoffV

Verordnung über Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei
Tätigkeiten mit Biologischen
Arbeitsstoffen
BioStoffV

TRBA 200
Fachkunde

TRBA 100
Laboratorien

TRBA....

Arbeitsschutzgesetz ArbSchG

Technisches Regelwerk:
TRBA: Technische Regeln für
biologische Arbeitsstoffe

GefahrStoffV

BetrSichV

ArbStättV

ArbMedVV

BioStoffV

Verordnung über Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei
Tätigkeiten mit Biologischen
Arbeitsstoffen
BioStoffV

TRBA 200
Fachkunde

TRBA 100
Laboratorien

TRBA...

Arbeitsschutzgesetz

„Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“

Adressaten: - **Arbeitgeber**
- **Beschäftigte**

Arbeitsschutzgesetz

Pflichten des Arbeitgebers:

Umsetzung aller erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen mit dem Ziel Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern durch

- Schaffung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation
 - Bereitstellung der erforderlichen Mittel
 - Einbindung der betrieblichen Führungsstrukturen
-
- *Gefährdungsbeurteilung*
 - *Minimierungsgebot, Rangfolge der Schutzmaßnahmen*
 - *Schutz besonderer Beschäftigtengruppen*
 - *Aufgabenübertragung*
 - *Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber*
 - *Besondere Gefahren, erste Hilfe, sonstige Notfallmaßnahmen*
 - *Unterweisung.....*

Arbeitsschutzgesetz

Pflichten des Arbeitgebers:

Umsetzung aller erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen mit dem Ziel Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu verbessern durch

- **Schaffung einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation**
 - Bereitstellung der erforderlichen Mittel
 - Einbindung der betrieblichen Führungsstrukturen
-
- *Gefährdungsbeurteilung*
 - *Minimierungsgebot, Rangfolge der Schutzmaßnahmen*
 - *Schutz besonderer Beschäftigtengruppen*
 - *Aufgabenübertragung*
 - *Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber*
 - *Besondere Gefahren, erste Hilfe, sonstige Notfallmaßnahmen*
 - *Unterweisung.....*

„Geeignete Arbeitsschutzorganisation“

- ➔ Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - ➔ Bestellung eines Betriebsarztes
 - ➔ Berufung eines Arbeitsschutz-Ausschusses
- } Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- ➔ ggf. Einsatz von beauftragten Personen (z.B. fachkundige Person nach BioStoffV, Strahlenschutzbeauftragter, BBS etc.,)
- } BioStoffV
StrahlenschutzVO
Gentechnik-Recht
- ➔ Etablierung erforderlicher Verfahren, Meldewesen (z. B. Verfahren bei Betriebsstörungen und Unfällen, Notfallplanung)
Festlegung von Verantwortungen
.....
- ➔ Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
- } DGUV Vorschrift 1
„Grundsätze der Prävention“

Arbeitsschutzgesetz

Pflichten und Rechte der Beschäftigten

- Verpflichtung
 - entsprechend Unterweisung / Weisung des AG zu handeln
 - Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen / Schutzvorrichtungen bei Arbeitsmitteln zu verwenden
 - Schutz anderer Personen
- Besondere Unterstützungspflichten:
 - Meldung an den AG zu Gefahrenquellen, Arbeitsschutzmängeln....
 - gegenüber der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt
- Rechte:
 - Vorschläge an den AG zu Sicherheitsfragen oder Arbeitsschutzmaßnahmen
 - Beschwerde bei der Arbeitsschutzbehörde (darf nicht zu Nachteilen führen)

BioStoffV

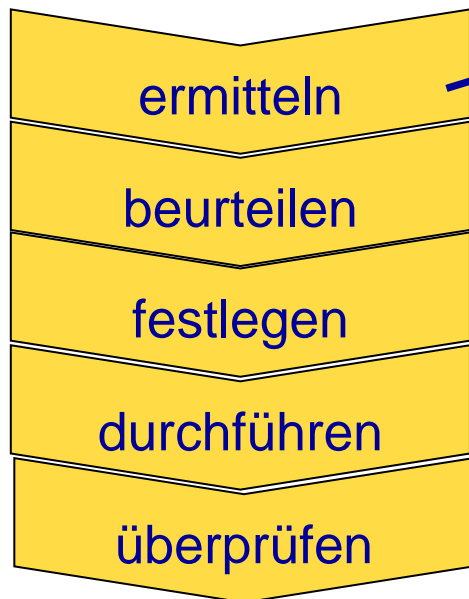
Zentrale Pflicht des Arbeitgebers:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

BioStoffV

Zentrale Pflicht des Arbeitgebers:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

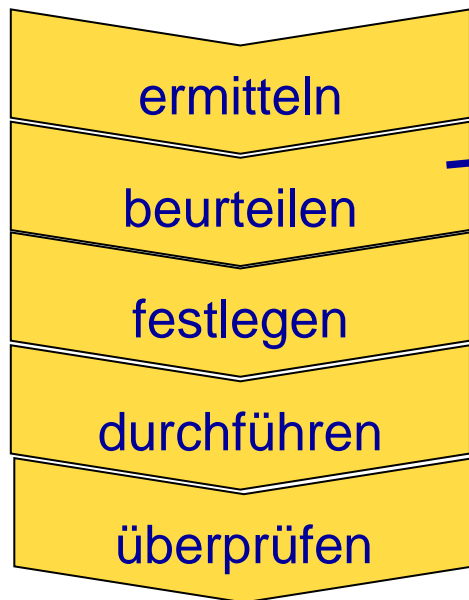


- **Welche biologischen Arbeitsstoffe** (Identität, Risikogruppe, Übertragungswege; Eigenschaften)
- **Tätigkeiten, Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel?**
- **Art, Dauer und Häufigkeit einer Exposition?**
- **Substitutionsmöglichkeiten?**
-

BioStoffV

Zentrale Pflicht des Arbeitgebers:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

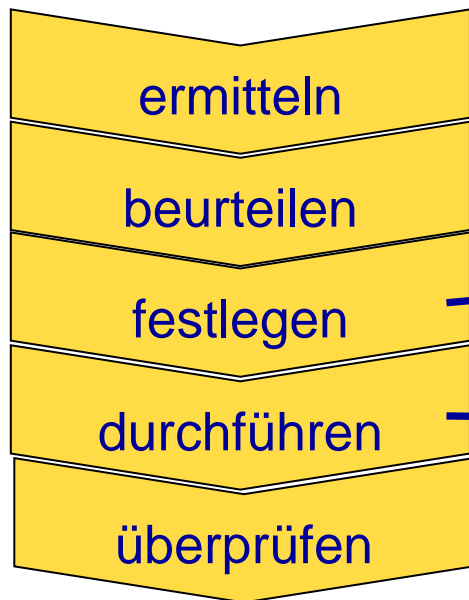


- Gezielte / nicht gezielte Tätigkeiten?
- Welche Schutzstufe?
- Schutzmaßnahmen: Was ist der Stand der Technik?

BioStoffV

Zentrale Pflicht des Arbeitgebers:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

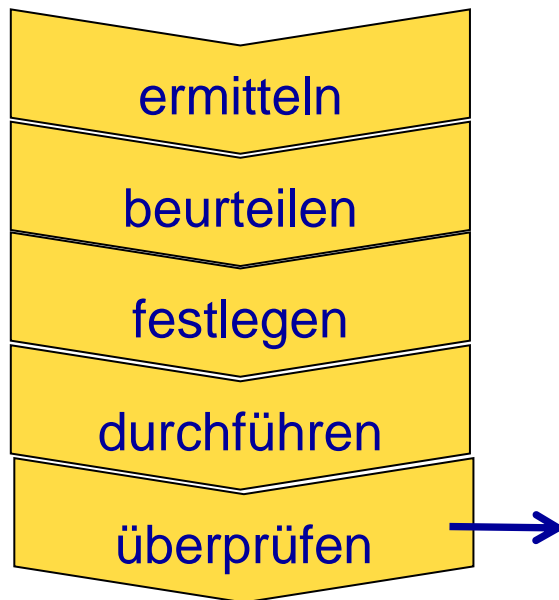


- **Werden alle notwendigen Schutzmaßnahmen eingehalten?**
- **Handlungsbedarf?** (Festlegung von Prioritäten, Verantwortungen, Fristen.....)
- **Umsetzung**

BioStoffV

Zentrale Pflicht des Arbeitgebers:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung



- **Anwendung der Schutzmaßnahmen** (z. B. Tragen der PSA)
- **Regelmäßige Überprüfung** der Funktion technischer Schutzmaßnahmen

BioStoffV

Zentrale Pflicht des Arbeitgebers:

Gefährdungsbeurteilung

- fachkundige Durchführung
- Überprüfung mindestens alle 2 Jahre
- Aktualisierung bei
 - Veränderungen der Arbeitsbedingungen
 - neuen Informationen / Erkenntnissen (z. B. Unfallgeschehen)
 - negativem Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung
- Dokumentation
- Verzeichnisse
 - der verwendeten / auftretenden Biostoffe
 - der Beschäftigten bei Schutzstufe 3 und 4 (für 10 Jahre)

BioStoffV

Zentrale Pflicht des Arbeitgebers: **Gefährdungsbeurteilung**

Bei hoher Gefährdung
ist eine spezifische
Fachkunde erforderlich!!

- **fachkundige Durchführung**
- Überprüfung mindestens alle 2 Jahre
- Aktualisierung bei
 - Veränderungen der Arbeitsbedingungen
 - neuen Informationen / Erkenntnissen (z. B. Unfallgeschehen)
 - negativem Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung
- Dokumentation
- Verzeichnisse
 - der verwendeten / auftretenden Biostoffe
 - der Beschäftigten bei Schutzstufe 3 und 4 (für 10 Jahre)

Benannte fachkundige Person

Der Arbeitgeber muss eine fachkundige Person benennen vor Aufnahme von Tätigkeiten der

Schutzstufen 3 und 4

- in **Laboratorien**
- in der Versuchstierhaltung
- in der Biotechnologie

Schutzstufe 4

- in Sonderisolierstationen

Gilt **nicht** für Tätigkeiten der Schutzstufe 3 mit Biostoffen der Risikogruppe 3(**)



Benannte fachkundige Person

erlaubnispflichtige
Tätigkeiten!

Der Arbeitgeber muss eine fachkundige Person benennen vor
Aufnahme von Tätigkeiten der

Schutzstufen 3 und 4

- in **Laboratorien**
- in der Versuchstierhaltung
- in der Biotechnologie

Schutzstufe 4

- in Sonderisolierstationen

Gilt **nicht** für Tätigkeiten der Schutzstufe 3 mit Biostoffen der
Risikogruppe 3()**



Aufgaben der Fachkundigen Person:

- **Beratung** des Arbeitgebers
 - bei der **Gefährdungsbeurteilung**
 - sonstigen **sicherheitsrelevanten Fragestellungen**
- **Unterstützung** bei der
 - **Kontrolle** der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen
 - Durchführung der **Unterweisung**
- **Überprüfung** der **Einhaltung** der Schutzmaßnahmen



TRBA 200 „Anforderungen an die Fachkunde nach BioStoffV

Komponenten der Fachkunde:

- **Geeignete Berufsausbildung**
- **Einschlägige Berufserfahrung**
- **Kompetenz im Arbeitsschutz:**
 - ↳ spezifische Kenntnisse
 - ↳ spezifische Fähigkeiten



Fachkundige Person

Laboratorien
Versuchstierhaltung
Biotechnologie

Geeignete Berufsausbildung und Berufserfahrung

- abgeschlossenes Studium der Lebenswissenschaften (Master /Dipl.) der Human- oder Veterinärmedizin oder ein naturwissenschaftliches Studium mit mikrobiologischen Inhalten *und*
- eine mindestens 2 jährige Tätigkeit in der Schutzstufe 2 oder höher *und*
- dokumentierte praktische Erfahrungen mit Tätigkeiten der Schutzstufe 3 oder 4



Fachkundige Person

*Laboratorien
Versuchstierhaltung
Biotechnologie*

Kompetenz im Arbeitsschutz

- **Kenntnisse** zu
 - relevanten Biostoffen und ihren Eigenschaften
 - Arbeitsplätzen und Tätigkeiten
 - sicherheitstechnischen Voraussetzungen
 - Funktionsweise sicherheitstechnisch relevanter Einrichtungen und Arbeitsgeräte
 - Elementen von Arbeitsschutzmanagementsystemen und der Risikokommunikation
 - einschlägigen Rechtgrundlagen (ArbSchG, BioStoffV, ArbMedVV, TRBA 100 bzw. 120, BetrSichV, zum außerbetrieblichen Transport, ggf. GenTG, IfSG, TierSeuchErV)



Fachkundige Person

*Laboratorien
Versuchstierhaltung
Biotechnologie*

Kompetenz im Arbeitsschutz:

- **Fähigkeiten** zur
 - Bewertung von Tätigkeitsabläufen / Expositionsbedingungen
 - Prüfung von Substitutionsmöglichkeiten (Biostoffe, Verfahren, Arbeitsmittel)
 - Anwendung des Minimierungsgebots
 - Zuordnung: gezielte oder nicht gezielte Tätigkeiten / Schutzstufe
 - Ermittlung / Festlegung der Schutzmaßnahmen nach d. Stand der Technik
 - Überwachung der Funktion und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen
 - Erstellung von Arbeitsanweisungen



Fachkundige Person

*Laboratorien
Versuchstierhaltung
Biotechnologie*

Kompetenz im Arbeitsschutz:

- **Fähigkeiten** zur
 - Festlegung von Sofortmaßnahmen bei Unfällen und Zwischenfällen, Auswertung von Unfallursachen
 - Erstellung eines innerbetrieblichen Notfallplans/Konzepts zur Gefahrenabwehr
 - Ermittlung erforderlicher medizinischer Präventionsmaßnahmen
 - Ermittlung der Maßnahmen zur Inaktivierung, Sterilisation und Desinfektion sowie zur Abfallentsorgung
 - Festlegung der erforderlichen arbeitsschutzrelevanten Hygienemaßnahmen
 - Ermittlung der erforderlichen medizinischen Präventionsmaßnahmen



- ❖ Kann die benannte fachkundige Person nicht alle Aspekte der erforderlichen Fachkunde alleine abdecken:
 - ▶ **Koordination** der erforderlichen Kompetenzen:
Teilaspekte können z. B. abdecken
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsarzt
 - BBS
 - Betriebstechniker
 - ▶ Verantwortung für die Aufgabenumsetzung verbleibt bei der fachkundigen Person

- ❖ Die Fachkunde, insbesondere die spezifischen Kenntnisse zum Arbeitsschutz, ist **aktuell** zu halten (z. B. durch entsprechende Weiterbildungen)



Haben BBS oder Projektleiter die Qualifikation einer fachkundigen Person nach BioStoffV?

Erforderliche Fachkundekomponenten:

- Geeignete Berufsausbildung
- Einschlägige Berufserfahrung
- Kompetenz im Arbeitsschutz:
 - ↳ spezifische Kenntnisse
 - ↳ spezifische Fähigkeiten

Haben BBS oder Projektleiter die Qualifikation einer fachkundigen Person nach BioStoffV?

Erforderliche Fachkundekomponenten:

- Geeignete Berufsausbildung ✓
- Einschlägige Berufserfahrung
- Kompetenz im Arbeitsschutz:
 - ↳ spezifische Kenntnisse
 - ↳ spezifische Fähigkeiten

Haben BBS oder Projektleiter die Qualifikation einer fachkundigen Person nach BioStoffV?

Erforderliche Fachkundekomponenten:

- Geeignete Berufsausbildung ✓
- Einschlägige Berufserfahrung ✓?
- Kompetenz im Arbeitsschutz:
 - ↳ spezifische Kenntnisse
 - ↳ spezifische Fähigkeiten

Haben BBS oder Projektleiter die Qualifikation einer fachkundigen Person nach BioStoffV?

Erforderliche Fachkundekomponenten:

- Geeignete Berufsausbildung ✓
- Einschlägige Berufserfahrung ✓?
- Kompetenz im Arbeitsschutz: ??????
 - ↳ spezifische Kenntnisse
 - ↳ spezifische Fähigkeiten

Haben BBS oder Projektleiter die Qualifikation einer fachkundigen Person nach BioStoffV?

Erforderliche Fachkundekomponenten:

- Geeignete Berufsausbildung ✓
- Einschlägige Berufserfahrung ✓?
- Kompetenz im Arbeitsschutz: ??????
 - ↳ spezifische Kenntnisse
 - ↳ spezifische Fähigkeiten

Bei Bedarf:

Fortbildungen zur Kompetenz im Arbeitsschutz (mögliche Inhalte: s. Anhang TRBA 200)

Kurse nach § 15 GenTSV genügen ggf. nicht:

- Inhalte festgelegt durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)
- 2-tägig, davon ist 1 Lehrstunde zu Arbeitsschutzregelungen vorgesehen.
(Arbeitsschutzaspekte sind auch in Themen wie Risikobewertung, Sicherheitseinstufung Sicherheitsaspekte enthalten)

Links

ABAS

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/ABAS.html>

TRBA

<http://www.baua.de/TRBA>

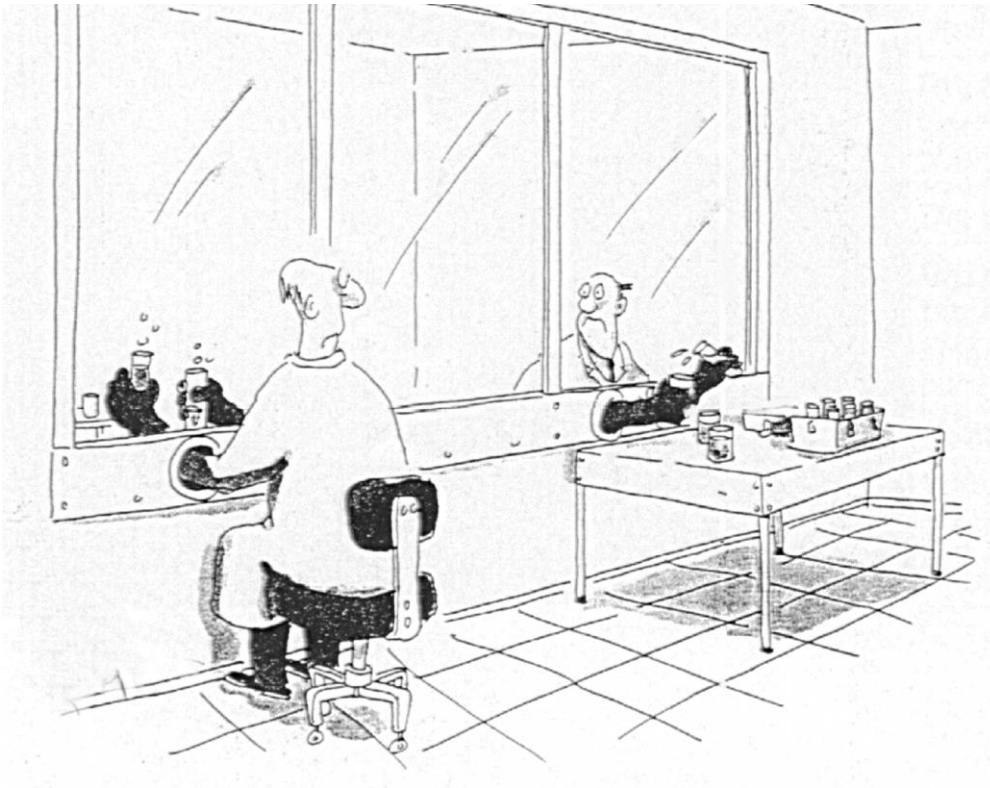
Schnittstelle Biostoffverordnung und Gentechnikrecht in Laboratorien
(BioStoffTag 2016)

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/ABAS/Veranstaltungen/BioStoffTag-2016.html>

Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen (LASI - LV 23)

<http://lasi-info.com/publikationen/lasi-veroeffentlichungen/>

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Biologische-Arbeitsstoffe/FAQ/FAQ.html>



„???...“

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**